

Bundessozialgericht

5 RKn 72/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Juli 1967

.....

Kläger und Revisionskläger,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 6. Juli 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s und

Bundessozialrichter

B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 1965
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war vom 1. Juni 1925 bis zum 30. Juni 1934 im Kohlenbergwerk Peißenberg als Hauer beschäftigt. Später war er ab 1. Juli 1937 Bremser. Auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 28. Januar 1949 bezog er ab 1. Dezember 1948 den Knappschaftssold. Am 14. September 1957 beantragte er die Umwandlung dieser Leistung in eine Bergmannsrente gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 29. September 1959 mit der Begründung ab, daß der Kläger nicht mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage (uT) oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet habe. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und trug vor, daß er die Hauerarbeit wegen seines Kriegsleidens habe aufgeben müssen. Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 14. März 1961 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Es hat ausgeführt, daß die Verrichtung von 180 Kalendermonaten Hauerarbeiten uT oder diesen gleichgestellten Arbeiten (§ 49 Abs. 2 RKG) nicht nach § 52 RKG fingiert werden könne.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat vorgetragen, daß § 52 RKG nach seinem Wortlaut nicht nur auf die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG, sondern auch auf die Bergmannsrente wegen Erreichung des 50. Lebensjahres nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG anwendbar sei.

Durch Urteil vom 3. Juni 1965 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, daß der Anspruch des Klägers nicht begründet sei, weil er die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG nicht erfüllt habe. Er habe zwar eine Versicherungszeit von mehr als 300 Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt, habe jedoch während dieser Zeit weniger als 180 Kalendermonate Hauerarbeiten uT oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet. Die Verrichtung von 180 Kalendermonaten Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellten Arbeiten könne nicht nach § 52 RKG fingiert werden. Durch § 52 RKG werde lediglich die Erfüllung der Wartezeit fingiert, d.h. jener Mindestversicherungszeit, die sich aus Beitrags- und Ersatzzeiten zusammensetze. Um eine solche Wartezeit handele es sich bei der 180monatigen Hauer- oder der ihr gleichgestellten Arbeitszeit im Sinne des § 49 Abs. 2 RKG jedoch nicht; vielmehr stelle diese lediglich ein zusätzliches Erfordernis zu der nach der genannten Vorschrift notwendigen Mindestversicherungszeit von 300 Kalendermonaten dar, so daß sie schon aus diesem Grunde von der Fiktion des § 52 RKG nicht erfaßt werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 52 RKG käme diese Fiktion zudem nur unter der Voraussetzung des Eintritts der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit infolge eines in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestandes in Betracht. In diesen Fällen seien aber nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG die Anspruchsvoraussetzungen für die Bergmannsrente ohnehin gegeben, so daß es auf die fiktive Erfüllung der Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 überhaupt nicht mehr ankomme. Auch könne aus der Tatsache, daß neben der für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG und das vorgezogene Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG in gleicher Weise geltenden Wartezeitvorschrift des § 49 Abs. 2 RKG allein für den zuletzt genannten Ruhegeldanspruch in § 49 Abs. 4 Nr. 2 RKG eine Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen insofern geschaffen worden sei, als der Zurücklegung der 180monatigen Hauerarbeits-



zeit die Aufgabe der Hauerarbeiten wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gleichgestellt worden sei, der Schluß gezogen werden, daß diese Vergünstigung für den Anspruch auf die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG nicht gelten solle. In den Genuß der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG solle nach Absicht des Gesetzgebers nur der Versicherte kommen, der während der Zurücklegung einer knappschaftlichen Gesamtversicherungszeit von 300 Kalendermonaten mindestens 180 Kalendermonate besonders schwere bergmännische Arbeiten tatsächlich verrichtet habe und hierdurch einem der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit etwa gleichkommenden Verbrauch der körperlichen Kräfte ausgesetzt gewesen sei. Das gehe aus der Regelung des Ersatzzeitenrechts hervor. Nach § 50 Abs. 4 Satz 2 RKG könne, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 51 Nr. 4 RKG, die 180monatige Hauer- oder dieser gleichgestellte Arbeitszeit nicht durch Ersatzzeiten erreicht werden. Wenn der Gesetzgeber aber schon eine ersatzweise Zurücklegung der in Rede stehenden bergmännischen Arbeitszeit nicht zugelassen habe, sei der Schluß zu ziehen, daß er auch die Fiktion einer Zurücklegung dieser Arbeitszeit nach § 52 RKG ausschließen wollte.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er ist der Auffassung, daß die Wartezeitfiktion des § 52 RKG dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nach auf die besondere Wartezeit von 180 Kalendermonaten Hauerarbeiten oder gleichgestellten Arbeiten für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 angewandt werden müsse. Der Gesetzestatbestand des § 45 Abs. 1 Nr. 2 scheine zwar von der Fiktion der Erfüllung der Wartezeit infolge Arbeitsunfalls etc. ausgeklammert zu sein. Es dürfe aber nicht übersehen werden, daß § 52 RKG ohnedies Lücken aufweise. Es entspreche nämlich einhelliger Auffassung, daß zu den drei genannten Tatbeständen noch ein vierter gehöre, nämlich der, daß der Versicherte infolge Arbeits-



- 5 -

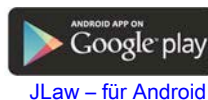
unfalls "erwerbsunfähig" geworden ist. Enthalte aber ein Gesetzestatbestand einen derartig schwerwiegenden redaktionellen Fehler, dann sollte ihm mit besonderem Mißtrauen begegnet und mehr auf seinen Sinn und Zweck abgehoben als seinem Wortlaut gefolgt werden. Die Wartezeitfiktionen seien im letzten Weltkrieg eingeführt worden. Ob sie systemwidrig sind, sei ohne Belang. Auf jeden Fall sollte bei "Kriegsopfern" seit 1941 und bei "Arbeitsopfern" seit 1942 auf die Erfüllung der Wartezeit ohne Rücksicht auf die Beitragszahl verzichtet werden, wobei der Arbeitsunfall etc. allerdings Invalidität oder Tod zur Folge gehabt haben müsse (§ 1263 a der Reichsversicherungsordnung - RVO - aF). Der tiefere und innere Grund für diese Regelung, also das gesetzgeberische Motiv, sei u.a. darin zu erblicken, den Versicherten zu schützen, der infolge eines Arbeitsunfalls etc. gehindert gewesen sei, die Wartezeit zu erfüllen. Nicht anders lägen aber die Verhältnisse bei § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Hier müsse der Versicherte innerhalb eines Rahmens von 300 Beitragsmonaten mindestens eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten verrichtet haben. Werde er aber an der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten durch den Eintritt eines Arbeitsunfalls gehindert, dann sei nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Wartezeitfiktion nicht gelten solle. Nicht nur, wenn das Versicherungsleben ende, sondern auch dann, wenn es durch Aufopferung einen irgendwie gearteten Schaden nehme, müsse der erforderliche Ausgleich vorgenommen werden.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des SG München vom 14. Januar 1963 sowie des Bescheides der Beklagten vom 25. September 1959 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. März 1961 die Beklagte zu verurteilen, ihm Bergmannsrente gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG (nF) zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere sei der Auffassung des Berufungsgerichts beizupflichten, daß die Erfüllung der 180 Kalendermonate Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten nicht gemäß § 52 Nr. 1 RKG fingiert werden könnte. Es solle nur der Personenkreis in den Genuß der Rente kommen, der faktisch mindestens 15 Jahre Hauer- oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet habe. Das folge zwingend aus § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 RKG. Auf die besondere 180monatige Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG seien Ersatzzeiten grundsätzlich nicht anzurechnen, es sei denn, die Ersatzzeit falle unter § 51 Nr. 4 RKG; § 50 Abs. 4 Satz 2 RKG bestimme ausdrücklich, daß bei den 180 Kalendermonaten nur Zeiten des § 51 Nr. 4 zu berücksichtigen sind. Sei § 51 Nr. 4 RKG nicht anzuwenden und scheide daher eine Anrechnung von Ersatzzeiten aus, so stehe fest, daß sonst nur durch die tatsächliche Verrichtung von Hauer- oder gleichgestellten Arbeiten die besondere Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG erfüllt werden könne. Daher müsse man annehmen, daß auch die fiktive Wartezeiterfüllung nach § 52 RKG nicht für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG gelte. Davon abgesehen, schreibe § 52 Nr. 1 RKG ausdrücklich vor, daß die Wartezeit für die Bergmannsrente und Knappschaftsrente als erfüllt gelte, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufsunfähig geworden ist. Diese Aufzählung sei erschöpfend; andere Tatbestände fielen somit nicht unter die Wartezeitfiktion des § 52 RKG. Insbesondere sei § 52 RKG nicht auf Fälle der vorliegenden Art anzuwenden, in denen es darauf ankomme, daß der Versicherte mindestens während einer vom Gesetz näher bezeichneten Zeit bestimmte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Arbeiten tatsächlich verrichtet hat. Die Wartezeitfiktion des § 52 RKG gelte deshalb nur für die kürzeren, 60 Monate umfassenden Wartezeiten bei der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit und bei der Knappschaftsrente, nicht aber bei den längeren Wartezeiten für Renten, die wegen des Alters gewährt werden. Dies folge aus der Entstehungsgeschichte und der Zweckbestimmung dieser zunächst für Arbeitsopfer geschaffenen Wartezeitfiktion. Es sollte diesen auch schon vor Erfüllung der Wartezeit ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung gesichert werden. Im vorliegenden Falle sei aber ein Anspruch auf Rente von der Wartezeit her nicht schlechthin ausgeschlossen; denn der Kläger habe 60 Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so daß es insoweit einer Fiktion nicht bedürfe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat sich das Berufungsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß der Kläger nicht die Umwandlung des Knappschaftssoldes in Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG verlangen kann, weil er die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt. Er hat nämlich keine 180 Kalendermonate Hauerarbeiten uT oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 2 RKG verrichtet. Die Wartezeitfiktion des § 52 RKG findet auf die in § 49 Abs. 2 RKG als Voraussetzung für diese Rente vorgeschriebenen 180 Kalendermonate Hauerarbeiten uT oder diesen gleichgestellten Arbeiten keine Anwendung, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Dies entspricht der Rechtsprechung



des erkennenden Senats (vgl. Urteil vom 13. April 1967 in Sachen B. / ./. Süddeutsche Knappschaft - 5 RKn 45/65).

Nach § 52 RKG gilt die Wartezeit für die Bergmannsrente und die Knappschaftsrente als erfüllt, wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls, einer Wehrdienstbeschädigung usw. vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufsunfähig geworden oder gestorben ist, eine Versicherung vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist. Diese Vorschrift bezieht sich nach Wortlaut, Systematik und Sinn nur auf diejenigen Versicherungsfälle, die auf dem Wegfall oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge gesundheitlicher Schädigung beruhen, nämlich auf verminderte bergmännische Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod. Die Nichterwähnung der Erwerbsunfähigkeit erklärt sich rein redaktionell aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Während des Gesetzgebungsverfahrens war die Erwerbsunfähigkeit ursprünglich nicht als besonderer Versicherungsfall vorgesehen, sondern nur als eine leistungserhöhende Anspruchsvoraussetzung des Versicherungsfalles der Invalidität (vgl. Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Anm. 2 zu § 1252 RVO). Erst später wurde die Erwerbsunfähigkeit als besonderer Versicherungsfall vorgesehen, wobei offenbar nicht daran gedacht worden ist, § 52 RKG entsprechend zu ändern. Dieser Versicherungsfall ist daher bei § 52 RKG mitzubetrachten. Alle diese Versicherungsfälle können aber nur infolge eines Arbeitsunfalls, einer Wehrdienstbeschädigung etc., genauer gesagt als Folge der hierdurch verursachten Gesundheitsschädigung, eintreten. Dagegen ist zwischen einem Arbeitsunfall oder einer



Wehrdienstbeschädigung und der Vollendung eines bestimmten Lebensalters kein Kausalzusammenhang denkbar, so daß keine wegen Vollendung eines bestimmten Lebensalters zu gewährende Rente in § 52 RKG aufgeführt ist. Die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG ist aber im Gegensatz zur Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG als Altersrente gestaltet, mag sie auch, sozialpolitisch gesehen, eingeführt worden sein, weil man glaubte, ohne weiteres annehmen zu können, daß der Bergmann mit einer so langen bergmännischen Tätigkeit bergmännisch nicht mehr voll einsatzfähig sei. Dieser Grund ist aber nicht als gesetzliche Voraussetzung dieses Anspruchs normiert worden. Wenn daher in § 52 RKG die Wartezeit "für Bergmannsrente und Knappschaftsrente" angesprochen wird, so kann damit nur die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gemeint sein. Es wäre ja auch unverständlich, als Voraussetzung der fiktiven Wartezeiterfüllung für die Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres den nach § 52 RKG erforderlichen Eintritt mindestens der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit zu verlangen, da diese ohnehin schon den Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG auslösen würde.

§ 52 RKG kann auch nicht, wie der Kläger offenbar meint, der Grundsatz entnommen werden, die Nichterfüllung versicherungstechnischer Voraussetzungen dürfe ganz allgemein nicht zu Lasten des Versicherten gehen, wenn dieser durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Wehrdienstbeschädigung etc. an der Erfüllung irgendeiner gesetzlichen Voraussetzung gehindert gewesen ist. Es handelt sich in § 52 RKG um eine klar begrenzte Ausnahmeregelung für die Wartezeiterfüllung für Versicherungsrenten, die bei Minderung oder Wegfall der Erwerbsfähigkeit zugesprochen werden. Diese Regelung kann daher nicht auf anders ge-



lagerte Fälle übertagen werden, insbesondere nicht auf die Fälle, in welchen es sich darum handelt, ob die 180 Kalendermonate Hauerarbeiten uT und diesen gleichgestellten Arbeiten erfüllt sind. Diese Voraussetzung muß nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift grundsätzlich voll erfüllt sein, weil die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG, da sie ohne Nachprüfung einer tatsächlich eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Vollendung des 50. Lebensjahres gewährt wird, nur dem Bergmann zugute kommen soll, der viele Jahre tatsächlich echte bergmännische Arbeit geleistet hat und von dem daher ohne weiteres im Einzelfall anzunehmen ist, daß er bergmännisch nicht mehr voll einsatzfähig ist.

Daß es in § 49 Abs. 2 RKG auf die tatsächliche Verrichtung von Hauerarbeit uT oder gleichgestellter Arbeiten während dieser Zeit ankommt, ergibt sich zudem aus § 50 Abs. 4 RKG. Danach sind auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG Ersatzzeiten nur auf die 300 Kalendermonate knappschaftlicher Versicherungszeit, nicht aber - von der Sonderregelung für Verfolgte in § 51 Nr. 4 RKG abgesehen - auf die 180 Kalendermonate Hauerarbeiten uT oder diesen gleichgestellten Arbeiten anzurechnen. Wenn dies aber schon bei der Ersatzzeitregelung ausgeschlossen ist, so erst recht bei der Fiktion des § 52 RKG. Die Anrechnung von Ersatzzeiten ist nämlich gegenüber der Fiktion des § 52 RKG eine weniger weitgehende Vergünstigung. Durch § 49 Abs. 4 RKG, der die besondere Wartezeit für das vorgezogene knappschaftliche Ruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 regelt, wird dies bestätigt. In § 49 Abs. 4 Nr. 2 RKG ist nämlich bestimmt, daß es bei 300 Kalendermonaten Untertagearbeit genügt, wenn während dieser Zeit überhaupt Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, falls diese wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben werden mußten. Diese Regelung, nach welcher von den in § 49 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 2 RKG vorgeschriebenen



180 Kalendermonaten Hauerarbeiten oder gleichgestellten Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann, stellt aber nur eine Ausnahmeregelung für das vorgezogene Knappschaftsruhegeld dar und bestätigt, daß an eine Ausnahme für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG nicht gedacht ist.

Da das LSG hiernach den Anspruch des Klägers zu Recht für unbegründet angesehen hat, ist die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Im Einverständnis mit den Beteiligten konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

